

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Preisverordnung Nr. 176 — Preisbildung  
im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk.**

**Vom 10. August 1951**

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 176 vom 8. August 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Schrift- und Reklamemaler-Handwerk (GBl. S. 774) wird folgendes bestimmt:

§ 1

**Kalkulationsschema**

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 176 nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	J-IM	DM
a) Fertigungslöhne .....		
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne (.....%>)		
Fertigungskosten .....		
c) Materialkosten (Grundmaterial, Hilfsmaterialien) .....		
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien .....		
Preis ohne Umsatzsteuer .....		
e) Umsatzsteuer .....		
Preis .....		

§ 2

**Fertigungszeiten**

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamer wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

**Fertigungslöhne**

(1) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern. Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar durch die Leistung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Schrift- und Reklamemaler-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(4) Der Betriebsinhaber darf für seine produktive handwerkliche Mitarbeit den höchsten, örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag abgegolten.

§ 4

**Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne**

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 95 % auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950

sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlag darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenansatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 125% einschl. 10% für Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — bestätigen zu lassen.

§ 5

**Materialkosten**

(1) Unter Materialkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und Teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile. Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw. Bei Mengeneinsatz des Werkstoffes ist als Verbrauchsmenge die Rohmenge einzusetzen, die sich bei sparsamer Betriebsleitung ergibt.

(3) Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 20 % erhoben werden. Mit diesem vorstehenden Satz sind die durch die Eintrocknung entstehenden Materialverluste abgegolten.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden.

§ 6

**Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge**

(1) Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbei-